



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **31. Dezember 2021, 1. und 2. Januar 2022** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **31. Dezember 2021** unter Telefon **08323/1638**, für den **1. Januar 2022** unter Telefon **08323/2121** und für den **2. Januar 2022** unter Telefon **08322/4558**, Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 31. Dezember 2021: Stern-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 11, Telefon 08321/4400
am 1. Januar 2022: Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 08321/66640
am 2. Januar 2022: Iller Apotheke, Blaichach, Ettensberger Str. 1a, Telefon 08321/5099

Oberstaufen:

am 31. Dezember 2021: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstr. 9, Telefon 08387/8383
am 1. Januar 2022: Stadt-Apotheke, Lindenbergl, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087
am 2. Januar 2022: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsseg-ger-Straße 1, Telefon 08386/2730

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Diemannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 1. Januar 2022: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstr. 2, Telefon 08376/97320
am 2. Januar 2022: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 31. Dezember 2021: Sonnen-Apotheke, Bahnhofstr. 17, Telefon 0831/22749
am 1. Januar 2022: St. Anna Apotheke, Lenzfrieder Str. 56, Telefon 0831/574755
am 2. Januar 2022: Bahnhof-Apotheke am Klinikum, Robert-Weixler-Str. 48a, Telefon 0831/5226665

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

mittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Ferdinand Berger

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Blaichach, 87544 Blaichach, Kirchplatz 3, eingesehen werden.

Ferdinand Berger 21-429

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 24. Dezember 2021, Az.: SG52/SF/KI/OA-JM525, Landkreis Bürgerservice, Frau Klisch, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350, E-Mail: vanessa.klisch@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht:
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Jose Manuel Moreno Fernandez, geb.: 15.06.1985 in Sevilla, zuletzt wohnhaft in: Gottesackerstr. 14, 87509 Immenstadt, Fahrgestellnummer: WBA-NA51050B030563, amtl. Kennz. OA-JM525

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 22.09.2021, Az. SG52/SF/KI/OA-JM525, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 22.09.2021, Az. SG52/SF/KI/OA-JM525, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: Klisch, Verwaltungsangestellte/r 51-430

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i.Allgäu

Verordnung der Gemeinde Fischen i. Allgäu über den Ladenschluss vom 17.12.2021

Die Gemeinde Fischen i.Allgäu erlässt aufgrund von § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der derzeit geltenden Fassung (Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 BGBl. I. S. 744) i.V.m. den §§ 1 und 2 der Ladenschlussverordnung – LSchlV – (BayRS 8050 – 20 – 1 - A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340), folgende

Verordnung

§ 1 Ausnahmeregelungen für Sonn- und Feiertage

In der Gemeinde Fischen i.Allgäu dürfen Badegegenstände, Devotionalien,

en, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für Fischen i. Allgäu kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss an den in der Anlage angegebenen Sonn- und Feiertagen zu den angegebenen Zeiten feilgehalten werden.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der in § 1 genannten Waren geführt werden und auf die ein erheblicher Teil des Gesamtumsatzes entfällt.

§ 3 Allgemeine Ladenschlusszeiten

Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

- an den nicht genannten Sonn- und Feiertagen,
- montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,
- am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 1 und § 3 Waren feilhält, kann nach § 24 Ladenschlussgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Anlage zur Verordnung der Gemeinde Fischen i.Allgäu über den Ladenschluss:

Verzeichnis der Sonn- und Feiertage gemäß § 1 der Verordnung: im Jahr 2022:

06.01. (Hi. Drei Könige), 09.01., 16.01., 23.01., 30.01., 06.02., 13.02., 20.02., 27.02., 27.03., 03.04., 10.04. (Palmsonntag), 18.04. (Ostermontag), 24.04. (Weißer Sonntag) 01.05. (Tag der Arbeit), 08.05., 15.05., 22.05., 29.05., 06.06. (Pfingstmontag), 12.06., 19.06., 26.06., 03.07., 10.07., 17.07., 24.07., 31.07. 07.08., 14.08., 21.08., 28.08., 04.09., 11.09., 18.09., 25.09., 02.10. (Erntedank), 11.12., 18.12., 26.12. (2. Weihnachtsfeiertag)

Verkaufszeit: 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Fischen i. Allgäu, 17.12.2021

GEMEINDE FISCHEN I.ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister 51-431

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Fischen i. Allgäu (BGS-WAS) vom 20.12.2021

Der Gemeinderat Fischen i. Allgäu hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2021 die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung in der Gemeinde Fischen i. Allgäu (BGS-WAS) vom 22.10.2018 beschlossen.

Mit der Änderungssatzung wurde im § 9a Abs. 4 die Grundgebühr je Wohneinheit von 30 Euro auf 40 Euro pro Jahr netto zzgl. dem aktuellen Umsatzsteuersatz, derzeit 7 %, angehoben. Außerdem wurde die Verbrauchsgebühr im § 10 Abs. 3 um 0,04 Euro auf 1,07 Euro netto pro m³ entnommenen Wassers zzgl. dem aktuellen Umsatzsteuersatz, derzeit 7 %, erhöht.

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemein-

schaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Fischen i. Allgäu, den 20. Dezember 2021

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister 51-432

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Fischen i. Allgäu (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 20.12.2021

Der Gemeinderat Fischen i. Allgäu hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2021 die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 01.10.2004 beschlossen.

Mit der Satzungsänderung wurde der § 5 der Satzung neu gefasst und dabei:

- im Abs. 1 der seit 2015 geltende Steuersatz von 15% um 3% auf 18% erhöht,
- im Abs. 2 die Vermietungstage bei der Verfügbarkeit von 365 – 265 Tage von „unter 100 Tage“ auf „unter 101 Tage“ und bei der Verfügbarkeit „weniger als 114 Tage“ auf „weniger als 115 Tage“ geändert und
- im Abs. 3 eine Ermäßigung für Selbstvermieter eingeführt.

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Fischen i. Allgäu, den 20. Dezember 2021

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister 51-433

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Fischen i. Allgäu (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.12.2021

Der Gemeinderat Fischen i. Allgäu hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2021 die Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Fischen i. Allgäu (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen.

Mit der Satzungsänderung wurden die seit 2004 unverändert geltenden Grabgebühren im § 4 Abs. 1 Satz 3 um ca. 35% angehoben. Ebenso wurden die im § 5 seit 2013 geltenden Gebühren für die Grabherstellung und -schließung aufgrund der aktuellen Kalkulation angepasst.

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Fischen i. Allgäu, den 20. Dezember 2021

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister 51-434

Sonthofen, den 28. Dezember 2021
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin